



Gemeinde Gangel
Der Bürgermeister

Drucksache Nr. VIII/0008
öffentlich
Amt: Beigeordneter

Sitzungsvorlage

an

Gemeinderat

Kosten €	Haushaltsstelle	Vorgesehen im <input type="checkbox"/> Vw.Hh. <input type="checkbox"/> Vm.Hh.	Jahr
<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Mittel stehen nur mit _____ € zur Verfügung	Deckungsvorschlag:	
		Sichtvermerk Kämmerer:	

TOP Verteilung der Ausschussvorsitze, Benennung der Ausschussvorsitzenden und Verteilung der stellvertretenden Ausschussvorsitze, Benennung der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden

Beschlussvorschlag:

- ohne -

Sachlage/Begründung:

Nach § 58 Abs. 5 der Gemeindeordnung geht man bei der Verteilung der Ausschussvorsitze zunächst davon aus, dass eine Einigung zwischen den Fraktionen des Rates zustande kommt. Kommt eine solche Einigung nicht zustande, oder widerspricht mindestens 1/5 der Ratsmitglieder der zwischen den Fraktionen getroffenen Vereinbarung, so ist gemäß § 58 Abs. 5 Satz 2 ff. zu verfahren. Dieses Verfahren wird auch „Zugreifverfahren“ genannt.

Das Verfahren über die Verteilung und Zuteilung der Ausschussvorsitze betrifft die nach der Gemeindeordnung vorgeschriebenen Ausschüsse, alle freiwilligen Ausschüsse, den Schulausschuss und den Wahlprüfungsausschuss; ausgenommen bleibt der Haupt- und Finanzausschuss. Den Vorsitz im Haupt- und Finanzausschuss führt der Bürgermeister; ein oder mehrere Vertreter werden aus der Mitte des Ausschusses gewählt.

Das Zugreifverfahren macht einen Beschluss des Rates oder des jeweiligen Ausschusses entbehrlich. Die Benennung der Ausschussvorsitzenden muss gegenüber dem Rat erklärt und protokolliert werden.

Zugreifverfahren bedeutet, dass den Fraktionen die Ausschussvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt werden, die sich durch Teilung der Mitgliederzahl durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Bürgermeister zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden.

Der Haupt- und Finanzausschuss unterliegt nicht dem Zugreifverfahren, da der Vorsitz kraft Gesetzes beim Bürgermeister liegt.

Beispiel:

<u>Fraktion A</u>	Fraktion B	<u>Fraktion C</u>
2,1 (1)	7 (3) Los	4 (7)
10,5 (2)	3,5 (8) Los	2
7 (3) Los		
5,25 (5)		
4,2 (6)		
3,5 (8) Los		

Der A-Fraktion stehen die Rangziffern 1, 2, 5, 6 zu, während für die Zuteilung der Rangziffern 3/4 und 8/9 das Los zwischen A- und B-Fraktion zu ziehen ist; die Rangziffer 7 entfällt auf die C-Fraktion.